

----- Weitergeleitete Nachricht -----

| | |
|--------------------|--|
| Betreff: | Aufenthaltsrecht; Fortgeltung einer Aufenthaltsberechtigung |
| Datum: | Fri, 16 Jul 2021 07:48:40 +0000 |
| Von: | Ibendahl, Werner (MI) <Werner.Ibendahl@mi.niedersachsen.de> |
| An: | diplo@anacok.eu <diplo@anacok.eu> |
| Kopie (CC): | MI - Abteilungsbüro 6 <Abteilungsbuero6@mi.niedersachsen.de> |

Sehr geehrter Herr Prof. Sürmeli,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 15.07.2021.

Wenn ich Sie richtig verstanden habe, sind Sie im Besitz einer nach dem früheren Aufenthaltsrecht erteilten Aufenthaltsberechtigung und möchten diese behalten.

Das aktuell gültige Aufenthaltsgesetz enthält hierzu folgende Fortgeltungsregelung:

„Eine vor dem 1. Januar 2005 erteilte Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis gilt fort als Niederlassungserlaubnis entsprechend dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltzweck und Sachverhalt.“
([§ 101 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz](#))

Daher gilt eine Aufenthaltsberechtigung als Niederlassungserlaubnis fort.

Ich hoffe, Ihnen hiermit weiterhelfen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Werner Ibendahl

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

- Referat 64 (Ausländer- und Asylrecht) -
Postfach 221
DE - 30002 Hannover

Mail: werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de
Internet: www.mi.niedersachsen.de

Informationen zum Datenschutz finden Sie hier: https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/service/dsgvo_hinweise/

64.11 – 12230/ 1-8 (§ 101)